

Sie ermöglichen als „Erziehungsbeauftragter“ einem Jugendlichen, länger auf der heutigen Veranstaltung zu sein.

Damit tragen Sie eine besondere Verantwortung.

Bedenken Sie, dass Sie mit Ihrer Unterschrift folgende Punkte bestätigen:

- Ich gehe mit dem Jugendlichen auf die Veranstaltung und verlasse sie auch mit ihm gemeinsam. Während der Veranstaltung bin ich zur Aufsicht verpflichtet.
- Ich gestalte meinen eigenen Alkoholkonsum so, dass ich jederzeit diesen Aufsichtspflichten nachkommen kann.
- Ich bin volljährig und verfüge über entsprechende Autorität und eigene Reife, um dem jungen Menschen Grenzen setzen zu können (Alkohol, Rauchen, etc.), ihn zu leiten und zu lenken.

Anmerkung: Personen im Partnerschaftsverhältnis (der volljährige Freund, ein Kumpel oder Bekannter) sind daher nicht geeignet, die Erziehungsbeauftragung zu übernehmen.

- Ich wurde von den Eltern beauftragt, die Aufsichtspflicht über ihr Kind in ihrem Namen zu übernehmen. Ich kenne den Jugendlichen und seine Eltern, sie vertrauen mir.

Die Erziehungsbeauftragung beinhaltet immer die Übernahme von Verantwortung. Wenn Sie nicht in der Lage sind, der Beauftragung gerecht zu werden, da Sie entweder stark alkoholisiert oder gar nicht mehr anwesend sind, kann dies nach dem Jugendschutzgesetz (§ 28 Abs. 4 JuSchG) mit einem Bußgeld belegt werden.

Ihr Kreisjugendamt Unterallgäu

unterallgäu
landratsamt



STOP